



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 30. Jänner 2009

## **7. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Jänner 2009, über die Anerkennung bestimmter Fischerprüfungen als gleichwertig**

Auf Grund des § 17 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **Anerkennung von Prüfungen**

#### **§ 1**

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung gelten neben der im § 17 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 genannten Fischerprüfung auch folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen:

1. die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 14 Abs 2 des Niederösterreichischen Fischereigesetzes 2001 ab dem 10. Juni 2002 abgelegten Prüfungen;
2. die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 22 Abs 2 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 2008 abgelegten Prüfungen;
3. die für die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs 3 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000 ab dem 12. Februar 2000 abgelegten Fischerprüfungen;
4. die zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang gemäß § 13 Abs 2 des Vorarlberger Fischereigesetzes ab dem 1. September 2001 abgelegten Prüfungen;
5. die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 Abs 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg ab dem 1. Jänner 1981 abgelegten Prüfungen;
6. die für die Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder eines Jugendfischereischeins gemäß Art 66 des Bayerischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 1971 abgelegten Prüfungen;
7. die für die Ausstellung eines Fischereischeins A gemäß § 4 des Berliner Landesfischereischeinengesetzes 2000 ab dem 22. Oktober 1997 abgelegten Anglerprüfungen.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 31. Jänner 2009 in Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptfrau:  
Burgstaller**